

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I) BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1) Art der baulichen Nutzung

GE: Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkungen nach § 8 BauNVO.

Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbetrieben mit Einschränkung des nächtlichen Schallemissionspegels auf 45 dB(A)qm. Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betrieben des Beherbergungsgewerbes,
- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Sämtliche weitere nach § 8 BauNVO zulässige bzw. ausnahmsweise zulässige Nutzungen sind unzulässig. (§ 15, 6 BauNVO).

SO Hafen: Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO, hier: Hafen

Das Sondergebiet Hafen dient der Unterbringung landsideitiger Funktionen des Hafens (Schiffsverkehr / Fischerei / Wassersport sowie ergänzender Nutzungen). Zulässig sind:

- Hafennutzungen einschließlich maritimes Gewerbe sowie Anlagen für den Material-Güterumschlag,
- Schank- und Speisewirtschaften, Läden,
- Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie sonstige Anlagen zur Freizeitgestaltung.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

- sonstige Gewerbebetriebe sowie Geschäfts- und Bürogebäude.

1.2) Gemeinbedarfsfläche

Fläche für den Gemeinbedarf: Mehrzweckhaus mit Feuerweh. Zulässig sind Anlagen für die Feuerweh, für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke mit den dazugehörigen Nebenräumen sowie gastronomische Einrichtungen mit entsprechenden Nebenräumen. Zusätzlich ist die Errichtung von Stellplätzen / Garagen für den aus den zulässigen Nutzungen entstehenden Bedarf zulässig.

1.3) Erdgeschossfußbodenhöhe

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (Fertigfußboden) muss eine Höhenlage von 2,45 m HN aufweisen. Auf den zusätzlichen Wellenaufbau wird verwiesen.

1.4) Überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise (§ 11 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1.4.1) Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)

Bei abweichender Bauweise gelten die Regeln der offenen Bauweise mit folgender Abweichung:

- bei a) 30m: Es sind Gebäudelängen bis höchstens 30 m zulässig.
- bei b) 30m: Es sind Gebäudelängen bis höchstens 30 m zulässig.

1.4.2) Überbaubare Grundstücksfläche

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich des in der Planzeichnung dargestellten 30 m Waldabstands nach § 20 LWaG M-V sind Nebenanlagen als natürliche Anlagen nur zulässig, sofern sie nicht dem dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

II) Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

II.1) Bundeswasserstraße

Das Plangebiet grenzt im Bereich des Hafens an die Bundeswasserstraße. Nach § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 2. April 1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. S. 971 und 972)

- ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden.

- dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtgeräten, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig zur Stellungnahme/Genehmigung vorzulegen.

II.2) Baumschutz

Im Geltungsbereich gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee (Baumschutzsatzung) in der aktuellen Fassung. Geschützt sind

- alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm gemessen in 1,00 Metern Höhe über dem Erdboden,
- alle Exemplare der Schwedischen Mehlbeere, der Stechpalme (Ilex aquifolium) sowie Horstbäume,
- Bäume mit einem Stammumfang von jeweils 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 3 Bäumen zusammenstehen, so dass

- a) ein Baum den Kronenbereich des Nachbarbaumes berührt oder
- b) ihr Abstand zueinander zwischen den Stämmen am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt (Baumgruppe),

- mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn die Summe der Stämme 50 cm beträgt und wenn einer der Stämme einen

- Umfang von mindestens 30 cm hat.

II.3) Bodendenkmale

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVB. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff) die zuständige Untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Einlegen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Untere Denkmalbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. § 11 (3) DSchG M-V).

II.4) Nationalpark Pommerische Boddenlandschaft

Der südliche Teil des B-Plangebietes befindet sich im Geltungsbereich der Verordnung zur Festsetzung des Nationalparks Pommerische Boddenlandschaft vom 12. September 1990 (GBl. DDR, Sonderdruck Nr. 1466). Darüber hinaus unterliegen die im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindlichen Boddenwasser mit Verbindungsbereichen dem gesetzlichen Biotopschutz. Das Nationalparkamt Vorpommern ist für die im Schutzgebiet gelegenen Flächen als untere Naturschutz- und Forstbehörde zuständig. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Nationalparks oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung führen können, sind verboten.

II.5) Gewässer- und Grabenschutz

Die Unterhaltung des Gewässers II. Ordnung obliegt dem Wasser und Bodenverband "Rügen". Gemäß § 36 LWaG sind die Ufer von Gewässern einschließlich ihrer Befestigung und ihres Bewuchses zu schützen. Als Uferbereich gilt die an die Gewässer angrenzende Fläche in einer Breite von 5 Metern jeweils landseitig der Böschungsoberkante. Gemäß § 38 Abs. 2 WHG dürfen im Uferbereich Bäume und Sträucher außerhalb von Wald nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, aus Gründen der Landschaftspflege oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Bauliche und sonstige Anlagen, die nicht standortgebunden und wasserwirtschaftlich erforderlich sind, sind im Uferbereich unzulässig. Die von den Anlegern zur Unterhaltung zu dukende Benutzung gemäß § 66 LWaG der Grundstücke umfasst die zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlichen Maßnahmen einschließlich des Aufbringers und Einlebens des Aushubs auf den Grundstücken. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist grundsätzlich bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. In Überschwemmungsgebieten ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen verboten.

II.6) Küstenschutz / Sturmflutschutzanlagen

Nach § 136 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. MV S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2008 (GVOBl. M V S. 296), bleiben die auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 02.07.1982 festgelegten Küstenschutzgebiete sowie die nach früheren wasserrechtlichen festgelegten Schutzgebieten bestehen. Die gesamte Insel Hiddensee ist somit als ein Küstenschutzgebiet dargestellt. Das B-Plangebiet Nr. 1 "Hafen Vitte" befindet sich in diesem Küstenschutzgebiet. In den Abstandsflächen zu Sturmflutschutzanlagen besteht für bauliche Anlagen entsprechend § 2(1) LBauO M-V ein Bauverbotstreifen von 20m an Dünen und auferdeichs von 15m jeweils gemessen vom landsideitigen Dünen-/Deichfuß. Weiterhin ist zu beachten, dass gemäß § 84(6) i.V.m. § 74(1) LWaG M-V jede Benutzung der Dünen sowie Deiche und ihrer beidseitigen, mind. 3m breiten Schutzstreifen, die ihre Wehrhaftigkeit beeinträchtigen kann, unzulässig ist. Ausnahmsweise sind hier lediglich Nutzungen als Dauergrünland mit Mahdnutzung und Schattbeweidung möglich, wenn sich entsprechende landwirtschaftliche Nutzflächen anschließen. Hinsichtlich der Bepflanzung mit Gehölzen (Bäume, Sträucher) muss der o. g. Abstand sogar auf mind. 10m vergrößert werden. Das Plangebiet befindet sich außendeichs der vorhandenen Sturmflutschutzanlagen. Diese sind somit für das Bebauungsplangebiet wirkungslos. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keine Haftung für Schäden bei Sturmfluten oder Eisaufschiebungen, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht. Im Küstengebiet des Standort ist bei sehr schweren Sturmfluten mit Wasserständen von 2,45 m HN zu rechnen. Der örtlich zu erwartende Wellenaufbau ist dem hinzuzufügen. Damit ist eine relative, aber keine absolute Hochwassersicherheit erreichbar. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass bei der statischen Bemessung aller baulichen Anlagen Wasserstände bis 2,45 m HN sowie die Lastfälle Wellenergie im Sturmflutfall und Eisdruck einzubeziehen sind, um eine Gefährdung insbesondere der landsideitig gelegenen Küstenschutzanlagen auszuschließen.

II.7) Örtliche Bauvorschriften

Die Gemeinde beabsichtigt, bis zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan zum Schutz des Ortsbilds durch Satzung Örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M-V zu erlassen. Die Örtlichen Bauvorschriften werden für den gesamten Ort gelten und deshalb nicht als Bestandteil der einzelnen Bebauungspläne erlassen. Auf die geltenden Örtlichen Bauvorschriften wird nachrichtlich hingewiesen.

II.8) Schifffahrtszeichen

Für das Richtfeuer im Geltungsbereich des B-Planes sind Freihaltezonen von 20m beidseitig der Richtfeuerachse einzuhalten bzw. eine eingeschränkte Höhenentwicklung zu beachten.

II.9) Altlasten und Bodenschutz

Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem STALU Vorpommern, Dienststelle Stralsund (zuständige Behörde nach § 2 Nr. 1 der Altlast- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung M-V i.V.m. § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010) sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Rügen abzustimmen.

LEGENDE gemäß PlanzV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB ; §§ 1 - 11 BAUNVO)

01.03.01		GEWERBEGEBIET MIT NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNG (§ 8 BAUNVO) hier: Einschränkung des nächtlichen Schallemissionspegels auf 40 dB(A)qm
01.04.02		SONSTIGES SONDERGEBIET (§ 11 BAUNVO) hier: Hafen

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 16 BAUNVO)

02.05.00	0,6	zulässige GRUNDFLÄCHENZAHL
02.07.00	I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §§ 22 UND 23 BAUNVO)

03.01.00	o	OFFENE BAUWEISE
03.03.00	a 30m	ABWEICHENDE BAUWEISE
03.05.00	---	BAUGRENZE

4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB)

04.01.00		FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF: Einrichtungen und Anlagen: MEHRZWECKHAUS FEUERWEHR WERT
		hier: MEHRZWECKHAUS MIT FEUERWEHR siehe TF 1.2
		hier: FLÄCHEN FÜR DIE AUFSTELLUNG VON WERTSTOFFCONTAINERN

6. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

06.03.01		VERKEHRSDERUHIGTER BEREICH
06.03.02		KUTSCHENSTANDPLATZ

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

		VERKEHRSGRÜN (öffentlich)
		WASSERFLÄCHEN hier: Hafen

10.2 Umgrenzung für Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

10.01.00		WASSERFLÄCHEN hier: Hafen
10.02.00		ZWECKBESTIMMUNG: Überschwemmungsgebiet

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 25 UND ABS. 6 BAUGB)

13.01.00		hier: BAUMREIHE / GEHÖLZSTREIFEN
13.03		Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft Jasmund

13.02.02 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPLANZUNGEN UND FÜR DIE EINHALTUNG VON BÄUMEN; STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 Buchstabe b BAUGB)

13.02.02		hier: SICHERUNG GEGEN HOCHWASSER Bemessungshochwasser 2,45m HN zuzüglich Wellenaufbau
----------	--	---

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.8 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 UND ABS. 6 BAUGB)		hier: FEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT bei schmalen Flächen
15.8 UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 24 UND ABS. 6 BAUGB)		hier: KÜSTEN- UND DEICHSCHUTZSTREIFEN
15.11 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUßERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BSONDERE BAULICHE SICHERUNGSMÄßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (§ 9 ABS. 5 NR. 1 BAUGB)		hier: SICHERUNG GEGEN HOCHWASSER Bemessungshochwasser 2,45m HN zuzüglich Wellenaufbau
15.13 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)		hier: GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
15.14 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		hier: ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ARTEN DER NUTZUNG

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.8 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 UND ABS. 6 BAUGB)		hier: FEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT bei schmalen Flächen
15.8 UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 24 UND ABS. 6 BAUGB)		hier: KÜSTEN- UND DEICHSCHUTZSTREIFEN
15.11 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUßERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BSONDERE BAULICHE SICHERUNGSMÄßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (§ 9 ABS. 5 NR. 1 BAUGB)		hier: SICHERUNG GEGEN HOCHWASSER Bemessungshochwasser 2,45m HN zuzüglich Wellenaufbau
15.13 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)		hier: GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
15.14 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		hier: ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ARTEN DER NUTZUNG

15.8 UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 24 UND ABS. 6 BAUGB)

15.8 UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 24 UND ABS. 6 BAUGB)		hier: KÜSTEN- UND DEICHSCHUTZSTREIFEN
15.11 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUßERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BSONDERE BAULICHE SICHERUNGSMÄßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (§ 9 ABS. 5 NR. 1 BAUGB)		hier: SICHERUNG GEGEN HOCHWASSER Bemessungshochwasser 2,45m HN zuzüglich Wellenaufbau

15.11 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUßERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BSONDERE BAULICHE SICHERUNGSMÄßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (§ 9 ABS. 5 NR. 1 BAUGB)

15.11 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUßERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BSONDERE BAULICHE SICHERUNGSMÄßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (§ 9 ABS. 5 NR. 1 BAUGB)		hier: SICHERUNG GEGEN HOCHWASSER Bemessungshochwasser 2,45m HN zuzüglich Wellenaufbau
15.13 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)		hier: GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
15.14 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		hier: ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ARTEN DER NUTZUNG

15.13 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

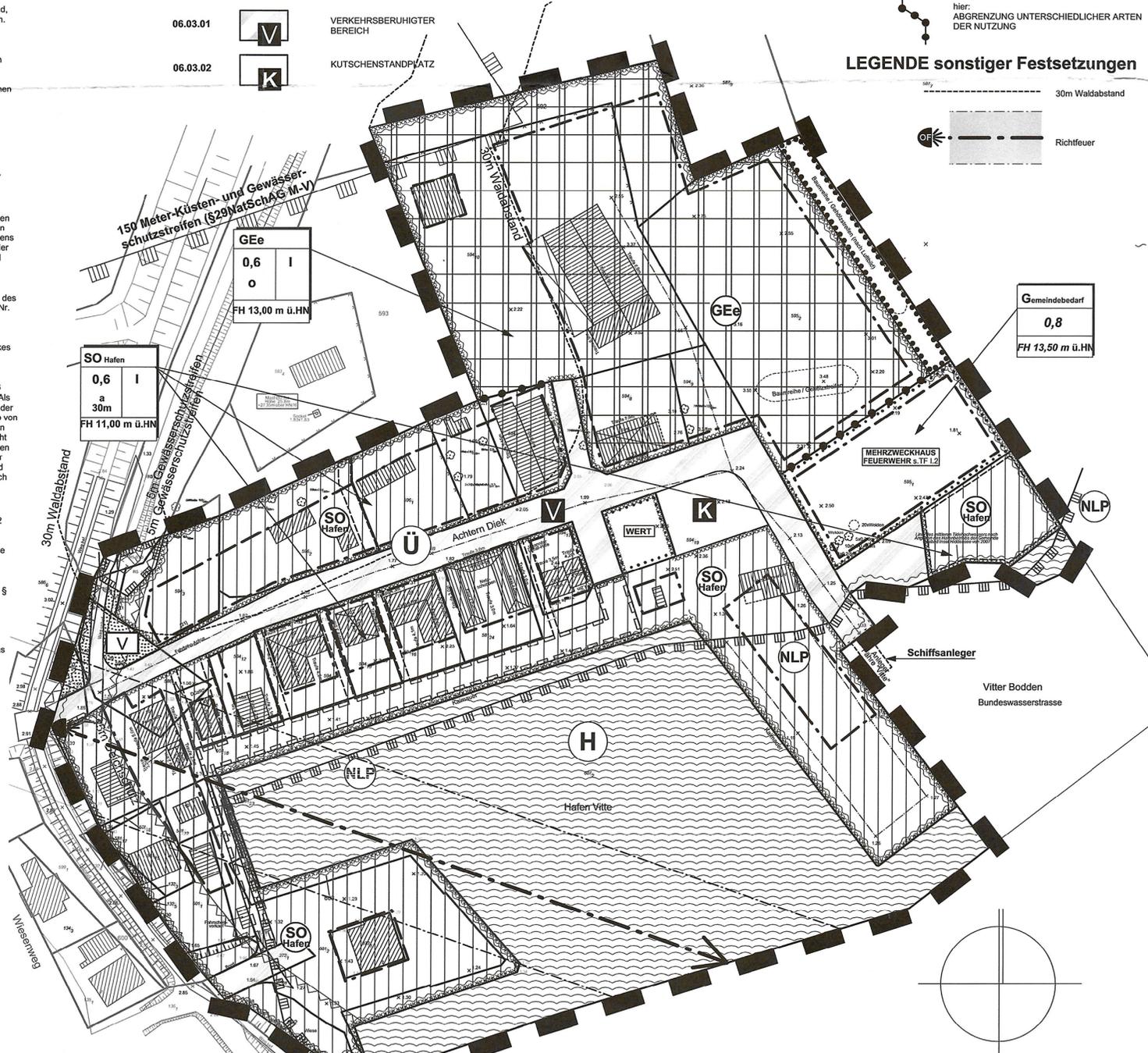
15.13 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)		hier: GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
--	--	--

15.14 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

15.14 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		hier: ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ARTEN DER NUTZUNG
--	--	--

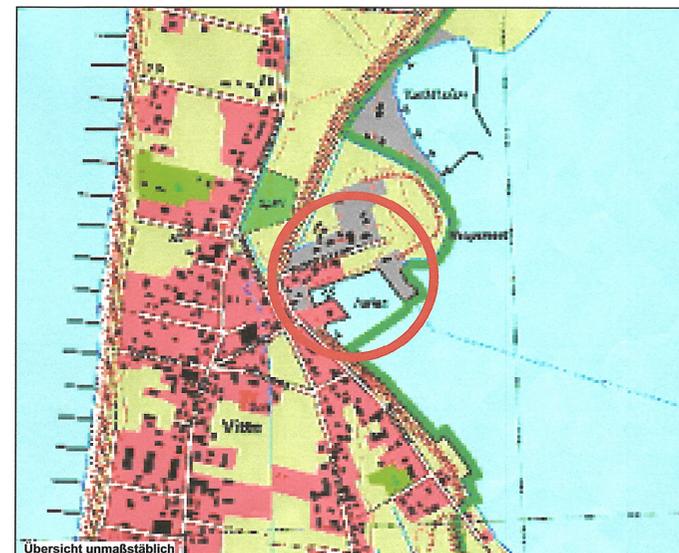
LEGENDE sonstiger Festsetzungen

		30m Waldabstand
		Richtfeuer



Verfahrensvermerke

- 1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.06.2010 über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 "Hafen Vitte" vom 01.10.2010 bis 05.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht.
Vitte, den 29. MRZ. 2012
- 2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 27.09.2010 über die Absicht, den B-Plan Nr. 1 "Hafen Vitte" aufzustellen, informiert worden.
Vitte, den 29. MRZ. 2012
- 3) Die Gemeindevertretung hat am 23.03.2011 den Entwurf des B-Plan Nr. 1 "Hafen Vitte" zur Ausfertigung beschlossen und die Begründung gebilligt.
Vitte, den 29. MRZ. 2012
- 4) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.09.2010 nach § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Vitte, den 29. MRZ. 2012
- 5) Die Öffentlichkeit ist nach § 3 (2) BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 1 "Hafen Vitte" vom 18.10.2010 bis zum 18.11.2010 während folgender Zeiten: montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie montags und mittwochs von 13.00 bis 15.00 Uhr, dienstags von 13.00-18.00 Uhr und donnerstags von 13.00-17.00 Uhr beteiligt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Entwurf des Bebauungsplans und den Anträgen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 01.10.2010 bis zum 05.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Vitte, den 29. MRZ. 2012
- 6) Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Fachbehörden und sonstigen betroffenen Träger öffentlicher Belange am 23.03.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Vitte, den 29. MRZ. 2012
- 7) Die Gemeindevertretung hat am 23.03.2011 den geänderten Entwurf des B-Planes Nr. 1 "Hafen Vitte" zur Ausfertigung beschlossen und die Begründung gebilligt.
Vitte, den 29. MRZ. 2012
- 8) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.05.2011 nach § 4 (2) BauGB zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Vitte, den 29. MRZ. 2012
- 9) Die Öffentlichkeit ist nach § 3 (2) BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 1 "Hafen Vitte" vom 04.07.2011 bis zum 05.08.2011 während folgender Zeiten: montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie montags und mittwochs von 13.00 bis 15.00 Uhr, dienstags von 13.00-18.00 Uhr und donnerstags von 13.00-17.00 Uhr beteiligt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Entwurf des Bebauungsplans und den Anträgen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 01.10.2010 bis zum 18.08.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Vitte, den 29. MRZ. 2012
- 10) Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Fachbehörden und sonstigen betroffenen Träger öffentlicher Belange am 01.10.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Vitte, den 29. MRZ. 2012
- 11) Der B-Plan Nr. 1 "Hafen Vitte" ist nach § 4 (2) BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 1 "Hafen Vitte" vom 18.10.2010 bis zum 18.11.2010 während folgender Zeiten: montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie montags und mittwochs von 13.00 bis 15.00 Uhr, dienstags von 13.00-18.00 Uhr und donnerstags von 13.00-17.00 Uhr beteiligt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Entwurf des Bebauungsplans und den Anträgen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 01.10.2010 bis zum 05.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Vitte, den 29. MRZ. 2012
- 12) Der katastermäßige Bestand sowie die geographischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster vom 31.12.2011.
Vitte, den 29. MRZ. 2012
- 13) Der B-Plan Nr. 1 "Hafen Vitte" ist nach § 4 (2) BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 1 "Hafen Vitte" vom 18.10.2010 bis zum 18.11.2010 während folgender Zeiten: montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie montags und mittwochs von 13.00 bis 15.00 Uhr, dienstags von 13.00-18.00 Uhr und donnerstags von 13.00-17.00 Uhr beteiligt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Entwurf des Bebauungsplans und den Anträgen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 01.10.2010 bis zum 05.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Falligkeit und Erlöscheit von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Vitte, den 29. MRZ. 2012
- 14) Die Ausfertigung des B-Plan Nr. 1 "Hafen Vitte" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.04.2012 in der Zeit vom 01.10.2010 bis zum 05.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Falligkeit und Erlöscheit von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Vitte, den 11. MAI. 2012



Satzung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee

über den Bebauungsplan Nr. 1 "Hafen Vitte" als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltprüfung / Umweltbericht. Aufgrund §§ 10, 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. S. 1509), sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.03.2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1